



Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)
University of Applied Sciences

Fachbereich Sprachen

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang

Wirtschaftsfrankoromanistik

vom 08.01.2003

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) (WHZ) die nachfolgende Diplomprüfungsordnung (DPO) als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines und Regelstudienzeit
- § 2 Berufspraktisch Studiensemester
- § 3 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 21 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Zweiter Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

- § 25 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Anmeldung zu Prüfungsleistungen/alternativen Prüfungsleistungen
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 28 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 30 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 31 Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit
- § 32 Akademischer Grad

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1** Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung (Grundstudium)
- Anlage 2** Prüfungsplan für die Diplomprüfung (Hauptstudium)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines und Regelstudienzeit

- (1) Diese DPO regelt das für den Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss "Diplomwirtschaftsfrankoromanist/in (FH)" geltende allgemeine Prüfungsverfahren an der WHZ. Die nachfolgenden Vorschriften des ersten Abschnittes sind mit der Rahmenprüfungsordnung der WHZ gleichlautend.
- (2) Diese DPO wird im Fachbereich (Auslage im Dekanat) und in der Hochschulbibliothek veröffentlicht.
- (3) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser DPO gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.
- (4) Für von Absatz 1 abweichende Studiengänge (z.B. Bachelor-, Magister-, Aufbaustudiengänge) sind gesonderte Prüfungsordnungen zu erstellen.
- (5) Die Regelstudienzeit wird in § 25 DPO geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein berufspraktisches Studiensemester und die Fachprüfungen einschließlich der Diplomarbeit und des Kolloquiums.
- (6) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (dessen Regelstudienzeit ist in § 25 festgelegt) und Hauptstudium. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung.
- (7) In das Hauptstudium integriert ist ein Studiensemester und ein berufspraktisches Studiensemester jeweils im Ausland. Näheres regeln die Studienordnung (StO) und die Ordnung über das berufspraktische Studiensemester im Ausland (OBSA).

§ 2

Berufspraktische Studiensemester

- (1) Das berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der WHZ geregelter, inhaltlich vom Fachbereich Sprachen bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und vom Fachbereich bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Dies geschieht in der Regel in einem Land der Hauptsprache. Näheres regelt die OBSA.
- (2) Die Anzahl der berufspraktischen Studiensemester, deren Lage und deren Besonderheiten werden in § 25 geregelt.

§ 3

Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder

2. schriftlich (durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten) und/oder

3. durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt durch ein Kolloquium (mündliche Verteidigung der Diplomarbeit).

(3) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums abgenommen.

(4) Den Prüfungsleistungen, Fachprüfungen, der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung können Prüfungsvorleistungen vorausgehen; diese sind entweder Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung/Prüfungsleistung oder Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung.

(5) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern gemäß DPO einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(6) Für die Abnahme von Prüfungsleistungen stehen nach jedem Semester drei Wochen zur Verfügung (Prüfungsabschnitt). In einem Prüfungsabschnitt sollen in der Regel höchstens sechs Prüfungsleistungen liegen; Prüfungsleistungen sollen in der Regel nicht an aufeinanderfolgenden Tagen abgenommen werden; dies betrifft nicht zusätzliche Termine für Wiederholungs- und Nachholprüfungen.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten des Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 4 Fristen

(1) Die Studienabläufe, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Studienganges sind so zu gestalten, dass der Prüfling die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann. Der Prüfling ist über Art, Zahl und Termine der Prüfungsvorleistungen sowie der Prüfungsleistungen der Fachprüfungen im Prüfungsplan (siehe Anlage der DPO) zu informieren.

(2) Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) ist bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten

Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer Prüfungsleistung/Fachprüfung ist nur zugelassen, wer

1. nach der Erfüllung der allgemeinen Zugangsbedingungen an der WHZ immatrikuliert und nicht beurlaubt (ausgenommen Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen) ist,

2. in dem Semester, in welchem die jeweilige Prüfungsleistung/Fachprüfung nach Prüfungsplan eingeordnet ist, immatrikuliert war oder sich gemäß einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses auf eine Prüfungsleistung/Fachprüfung vorbereitet hat,

3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung/Fachprüfung erbracht hat und

4. den Prüfungsanspruch im Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung/Fachprüfung erfolgt nicht, wenn

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. wenn der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreitung der Fristen verloren hat.

(3) Der Prüfling meldet sich zur Prüfung an. Der Einschreibevorgang wird in § 26 geregelt.

(4) Die in Absatz 1 Punkte 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen überprüft das Prüfungsamt. Die in Absatz 1 Punkt 3 genannten Voraussetzungen überprüft der Prüfer für das betreffende Lehrgebiet. In Zweifelsfällen und in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Fachprüfungen zur Diplomprüfung im 7. Semester kann nur ablegen, wer nach Maßgabe der Studienordnung mindestens ein erfolgreich absolviertes Studiensemester in einem Land der Hauptsprache nachweist.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (vgl. § 16) als Gruppenprüfung (maximal drei Prüfungsteilnehmer) oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert je Prüfling und Prüfungsleistung mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Der Prüfling ist für das Kolloquium zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 29 erfüllt sind und die vorläufige Bewertung der Diplomarbeit ergibt, dass die Erreichung des Prüfungszwecks nicht ausgeschlossen ist.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches fachbezogene Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dieses kann auch in der Form geschehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung beträgt mindestens 90 Minuten und sollte 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Multiple-choice-Verfahren sind nicht anzuwenden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Es sind in der Regel zwei Aufsichtsführende erforderlich.

(5) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sowie schriftliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

Alternative Prüfungsleistungen werden unter Prüfungsbedingungen in folgenden Formen erbracht: mündlich, als Beleg, als Studienarbeit, als Referat, als schriftliche Leistungskontrolle.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung;
2 = gut	= Leistung erheblich über durchschnittlichen Anforderungen;
3 = befriedigend	= Leistung entsprechend durchschnittlicher Anforderungen;
4 = ausreichend	= Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 bzw. 3,7 vergeben werden.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Festlegung der Fachnote nach dem (ggf. gewogenen) arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

Von 1,0 bis 1,5	= 1 sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	= 2 gut
Von 2,6 bis 3,5	= 3 befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	= 4 ausreichend
über 4,0	= 5 nicht ausreichend.

(5) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten des Grundstudiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus den Fachnoten des Hauptstudiums und der Gesamtnote der Diplomarbeit. Dabei gilt Abs. 4. Über die Gewichtung der Noten von Prüfungsleistungen bei der Zusammenfassung zu einer Fachnote bzw. von Fachnoten bei der Zusammenfassung zu einer Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung gibt der Prüfungsplan der DPO (Anlagen 1 und 2) Auskunft.

(6) Prüfungsvorleistungen können auch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet sein und sind bei Nichtbestehen beliebig wiederholbar. Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Fach- bzw. Gesamtnoten ein.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Arbeitstagen erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Ein Prüfling kann von einer Prüfungsleistung zurücktreten. Der Rücktritt hat spätestens sieben Kalendertage vor Beginn des Prüfungsabschnitts schriftlich im Dekanat des Fachbereichs zu erfolgen.

(4) Werden die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt von der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die Prüfung als noch nicht abgelegt. In diesem Falle gilt bei der Festlegung des nächsten Prüfungstermins § 13 Abs. 2.

(5) Der Prüfling hat in Prüfungen einen Ausweis mit Bild bereitzuhalten.

(6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Entscheidungen nach Abs. 6 werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen überprüft. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Auslandsstudiensemester und das berufspraktische Studiensemester in einem Land der Hauptsprache erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Der Aushang der Prüfungsergebnisse, veranlasst durch das Prüfungsamt (mit Studentenkennzahl und ohne Namensnennung), erfolgt in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende des Prüfungsabschnitts und gilt als persönliche Benachrichtigung.

(5) Hat ein Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag an das Prüfungsamt ist einem Prüfling, der den Studiengang nicht abschließt, eine Bescheinigung über die erzielten Prüfungsergebnisse auszustellen.

§ 12

Freiversuch

Prüfungsleistungen der Diplomprüfung dürfen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss vor Abschluss des im Prüfungsplan (Anlage der DPO) festgelegten Prüfungstermins abgelegt werden. Als Freiversuch gilt eine Prüfungsleistung nur, wenn sie als solche beantragt und im Prüfungsabschnitt mindestens ein Semester früher abgelegt wurde. In diesem Falle gilt eine nichtbestandene Prüfungsleistung als nicht stattgefunden. Dieses Verfahren ist für Prüfungsleistungen einer Fachprüfung nur einmal zulässig. Wird eine Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, darf sie im nächsten regulären Prüfungsabschnitt wiederholt werden; es gilt die bessere Note. Ein Freiversuch setzt neben der Antragstellung voraus, dass der Prüfling zu den gemäß Studienablaufplan vorgesehenen Prüfungen ebenfalls antritt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen/Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, ist nicht zulässig. Fehlversuche in einem verwandten Studiengang an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern das Studium im neuen Studiengang nicht im ersten Semester aufgenommen wird.

(2) Dem Prüfling wird ein Wiederholungstermin spätestens im Prüfungsabschnitt des folgenden Semesters angeboten.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs möglich, es sei denn, dass vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, abweichend von § 5 Abs. 1, während einer Beurlaubung möglich.

(4) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für besonders begründete Ausnahmefälle und zum nächsten regulären Prüfungsabschnitt möglich. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung muss beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Prüfungsamts über die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung eingehen; dem Prüfungsausschuss obliegt die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsvorleistungen ist im Rahmen der Fristen gem. § 4 Abs. 2 unbegrenzt möglich; in der Regel besteht pro Semester nur eine Wiederholungsmöglichkeit je Prüfungsvorleistung.

(7) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen einzelne Prüfungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, wiederholt werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in gleichwertigen Studiengängen der Wirtschaftssinologie, der Wirtschaftsfrankoromanistik und der Wirtschaftshispanistik an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Prüfungsleistungen sind von Amts wegen anzurechnen. In diesen Studiengängen wird bei mindestens derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit eine anzurechnende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der WHZ Gegenstand einer Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. In gleicher Weise wird mit der Anrechnung berufspraktischer Studiensemester verfahren. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn der Student in das erste Semester aufgenommen wird.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsfrankoromanistik an der WHZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Absatz 2 gilt auch für an anderen Bildungseinrichtungen (staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien, Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) erbrachte Studienzeiten und Prüfungsleistungen.

(4) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen, ebenso die Semesterzuordnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester verlangen, können in einer Einstufungsprüfung den Nachweis erbringen, dass sie über die entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In den Fachbereichen sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sind einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet, so können dazu jeweilige Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren; dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter an. Im Prüfungsausschuss können Mitglieder anderer Fachbereiche vertreten sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Studentische Mitglieder haben Amtszeiten von einem Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Umsetzung der DPO und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss verabschiedet den Prüfungsplan und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt (z.B. Lehrbeauftragte), die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsabschnitt Prüfer und ggf. Beisitzer und gibt diese durch Aushang im Fachbereich bekannt.

(4) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

1. die generelle Einhaltung der DPO Wirtschaftsfrankoromanistik,
2. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften gemäß §10,
3. Entscheidungen zu Freiversuchen gemäß §12,
4. Entscheidungen von Prüfungszulassungen Externer,
5. Entscheidungen über die Gewährung zweiter Wiederholungsprüfungen gemäß §13,
6. Entscheidungen von Widersprüchen sowie Entscheidungen gemäß §14,
7. die Festlegung der Prüfer und Beisitzer gemäß §16,
8. Entscheidungen über Fristenverlängerung der Diplomarbeit,
9. Entscheidungen über Ausnahmen von Festlegungen der DPO Wirtschaftsfrankoromanistik in außergewöhnlichen Fällen.

(2) Dem Prüfungsamt obliegt

1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen (Prüfer, Beisitzer), der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie organisatorische Abläufe der Prüfungsverfahren (Raum-Zeit-Planungen laut Studienplänen, Formularwesen),

2. die Terminplanung für Prüfungsleistungen in den Prüfungsabschnitten (Ankündigung mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnitts durch Aushang),
3. die Registratur der Zulassung zu Prüfungsverfahren, die Kontrolle der Einschreibungen sowie die Erfassung der Prüfungsleistungen; nur die im Prüfungsamt verfügbaren Prüfungsunterlagen sind verbindlich,
4. die Benachrichtigung der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten und die Ausstellung von Bescheinigungen,
5. die Ausstellung von Zeugnissen.

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Prüfungsabschnitt abgelegt. Der Ablauf der Diplom-Vorprüfung ist so zu gestalten, dass diese vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Mit der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit (mündliche Verteidigung) abgeschlossen.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, in der der Prüfling nachweisen muss, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Der Antrag auf Ausgabe der Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik im letzten Semester eingeschrieben war und gegenwärtig eingeschrieben ist und
2. alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums, die Diplom-Vorprüfung sowie alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums erfolgreich absolviert hat und
3. das Auslandsstudiensemester und das berufspraktische Studiensemester gemäß § 5 (2) Ziff. 2 der StO, mindestens eines davon in einem Land der Hauptsprache, erfolgreich absolviert hat.

Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen.

(3) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut. Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Der Erstprüfer betreut den Prüfling während der Erarbeitung. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der WHZ durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfling kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie für einen Betreuer unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen, wobei die Ausgabe des Themas spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen erfolgen soll. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit regelt § 31. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Bearbeitungszeit und Bewertungsdauer sind so bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(6) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine Verlängerung bis zu einem Monat gewährt werden.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die Leistung des Prüflings aufgrund der Abschnitte, Seitenzahlen oder anderer anerkannter Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung zulassen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Dekanat des Fachbereichs Sprachen einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung ist der Einlieferungszeitpunkt maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfling eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der er mit seiner Unterschrift versichert, dass er seine Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern zu begutachten, wobei einer der Prüfer der Betreuer der Diplomarbeit sein sollte.

(10) Wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zu bestellen. Bei positiver Bewertung durch den dritten Prüfer gilt für die Gesamtbewertung Abs. 13.

(11) Urteilen zwei Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0), dann ist die Diplomarbeit "nicht bestanden"; in diesem Falle kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit stellen.

(12) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission erfolgen.

(13) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer und der Note der Prüfungskommission im Kolloquium. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten für die Fachprüfungen (nach Anlage 2) und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

§ 21 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Grundstudiums bzw. nach dem Kolloquium jeweils ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten, die Gesamtnote des Grundstudiums sowie die Studienleistungen gemäß § 27 aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote/das Gesamtprädikat des Hauptstudiums sowie Studienleistungen gemäß § 29 Abs. 2 aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung bzw. Vertiefungsrichtung bzw. Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(2) Das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" wird erteilt wenn die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet wurde und das arithmetische Mittel der Fachnoten des Hauptstudiums besser als 1,3 ist.

Ansonsten gilt:	Gesamtnote	1	Gesamtprädikat	"sehr gut"
		2		"gut"
		3		"befriedigend"
		4		"ausreichend".

(3) Auf Antrag des Prüflings an das Prüfungsamt können die Fachnoten von Zusatzfächern gemäß § 3 Abs. 5 in das Zeugnis aufgenommen werden; sie werden nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist vom Dekan des Fachbereiches Sprachen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu

unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum gilt der Tag der letzten Studienleistung.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Der Studiengang wird ausgewiesen. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan des Fachbereiches Sprachen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Sorbische Studierende können eine sorbischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde erhalten.

(7) Die Ausfertigung des Diploma Supplement (DS) regelt sich nach § 22 Abs. 2 der Musterrahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen (MuRoFH).

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung einschließlich Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen. Das gleiche gilt für die Diplomarbeit.

Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur der Note verbunden.

(2) Das Ablichten und Abschreiben von Prüfungsunterlagen, ausgenommen Aufgabentexte, ist untersagt.

§ 24

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Im Fachbereich werden aufbewahrt:

1. Klausuren zu schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Jahre nach Abnahmetermin,
2. Diplomarbeiten fünf Jahre nach Bewertung,
3. Personengebundene Beschlüsse und Bescheide des Prüfungsausschusses zwei Jahre nach Erlass,
4. Alternative Prüfungsleistungen und Praktikumsberichte zwei Jahre nach Abnahmetermin.

(2) Im Prüfungsamt werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt:

1. Meldungen der Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus den Fachbereichen;
2. Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen;
3. Gutachten der Diplomarbeiten;
4. Kopien ausgegebener Bescheinigungen;
5. Nachweise der Studenten über das berufspraktische Studiensemester, anderweitig abgelegte Prüfungen und dgl.;
6. Duplikate der Zeugnisse und Urkunden.

Zweiter Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 25

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung nach insgesamt acht Semestern abschließt. In das Studium sind ein Studiensemester im Ausland und ein Praktikum in einem ausländischen Unternehmen jeweils in einem Land der Hauptsprache integriert. Näheres regeln die StO sowie die OBSA.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 172 SWS.

§ 26

Anmeldung zu Prüfungsleistungen/alternativen Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling meldet sich durch Einschreibung zu der Prüfungsleistung an, zu der er gemäß § 5, § 27 und § 29 zugelassen ist. Die Einschreibeliste liegt im Dekanat des Fachbereiches Sprachen ab acht Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnitts aus. Die Anmeldefrist für eine Prüfung endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungsabschnitts.
- (2) Nimmt der Prüfling an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht eingeschrieben war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Bei alternativen Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung fest und bestimmt deren Bezeichnung. Die Art und Gestaltung der Prüfungsvorleistungen wird entsprechend § 8 gehandhabt. Die Noten der Prüfungsvorleistungen werden nicht in das Zeugnis aufgenommen.

§ 28

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen des Grundstudiums wird auf sechs festgelegt. Die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Grundstudium insgesamt beträgt 24. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Bezeichnung, Art/Gestaltung und ggf. Gewichtung sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 29

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat. Das Prüfungsamt informiert den Prüfungsausschuss des Studienganges. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und dessen Zustimmung können Fachprüfungen des Hauptstudiums auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen des Grundstudiums fehlen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Prüfungsplan (Anlage 2) setzt Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung fest und bestimmt deren Bezeichnung. Die Art und Gestaltung der

Prüfungsvorleistungen wird entsprechend § 8 gehandhabt. Die Fächer aller Prüfungsvorleistungen erscheinen mit Note auf dem Diplomzeugnis. Diese Noten gehen jedoch weder in die Berechnung der Fachnote des Diplomzeugnisses noch der Gesamtnote des Diploms ein.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester ist bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 30

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Anzahl der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird auf insgesamt sechs festgelegt. Die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Hauptstudium insgesamt beträgt 17. Bezeichnung, Art/Gestaltung und ggf. Gewichtung sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Werden Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, die laut Prüfungsplan im Ausland zu erbringen sind, ohne triftige Gründe dort nicht abgelegt, gilt die Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung als nicht bestanden. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 31

Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann bei empirischen Themen vor Beginn der Diplomarbeit eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Eine spezielle Prüfungsleistung stellt das Kolloquium zur Verteidigung der Diplomarbeit dar (vgl. § 6 Abs.5).

§ 32

Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplomwirtschaftsfrankoromanist/in" mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") verliehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Prüfling zugegangen

ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhalts bzw. nach Stellungnahme des zuständigen Prüfers.

(3) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende DPO wurde am 15.05.2002 und am 27.11.2002 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen verabschiedet, vom Senat der WHZ am 19.06.2002 und am 08.01.2003 beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum 01.09.2002 in Kraft. Sie ist an der WHZ zu veröffentlichen. Diese DPO gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2002/2003 ihr Studium am Fachbereich Sprachen der WHZ im Studiengang Wirtschaftsfrankoromanistik aufgenommen haben.

(2) Für Studenten, die vor dem Wintersemester 2002/2003 das Studium an der WHZ aufgenommen hatten, gilt die DPO für den Studiengang Languages and Business Administration des Fachbereiches Sprachen vom 06.01.1999.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom 19.06.2002/08.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 10.10.2002 (AZ: 3-7833-11/201-1).

Zwickau, den 08.01.2003

Der Rektor der Hochschule
Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer

Anlagen

Anlage 1
der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Sprachen
Studiengang: **Wirtschaftsfrankoromanistik**

Prüfungsplan für die Diplom-Vorprüfung (Grundstudium)

ab Matrikel 022019

Fachgebiete	Prüfungen			Gewich- tung zur Bildung d. Fachnote der Fach- prüfung	Gewich- tung zur Bildg. der Gesamt- note Dipl.- Vorprüfg.	Seme- ster
Fächer	Art	Form	Dauer			
Fachgebiet Wirtschaftsfremdsprachen						
Wirtschaftsfranzösisch Einführungskurs Grundkurs und Mittelstufe I	PL PL	K,R,H,mP * K,R,H,mP *	(K 90) (K 120)	1/3 2/3	1 FP	1 3
Wirtschaftsenglisch	P V FP	K,R,H,mP * K,R,H,mP *	(K 90) (K 120)	- 1	1 FP	1 3
Weitere Wirtschaftsfremd- Sprache (Wahlpflichtfach)	PL PL	K,R,H,mP * K,R,H,mP *	(K 60) (K 60)	20% 20%	zur FP im Haupt- studium	- - 2 3
Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation						
Intercultural Studies and Training	P V	K,R,H,mP *	(K 90)	-		1
Kulturvergleichende Studien der Zielregion Wirtschaftsfranzösisch	P V FP	K,R,H,mP * K,R,H,mP *	(K 60) (K 90)	- 1	1 FP	1 3
Kulturvergleichende Studien der Zielregionen GB/USA	P V	K,R,H,mP *	(K 90)	-		1
Fachgebiet Wirtschaft und Recht						
Volkswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie	P V	K,R,H,mP *	(K 90)	-		3
Allgem. Betriebswirtschaftslehre: Einführung ABWL	P V	K,R,H,mP *	(K 60)	-		1
Produktions- u. Kostentheorie	PL	K	FP 90	1	1/3	2
Materialwirtschaft	PL	K		1	1/3	2

Finanzierung	PL	K	FP	90	1		2
Marketing	PL	K					
					1	1/3	3
Produktionswirtschaft	PL	K	FP	90	1		3
Personal/Organisation	PL	K					
				(K 60)	-		1
Buchführung	P	K,R,H,mP		(K 60)	-		2
Kostenrechnung u. Controlling	V	*					
	P	K,R,H,mP		(K 90)	-		1
Mathematik	V	*		(K 90)	-		1
Statistik				(K 90)	-		2
Rechnergestützte Statistik	P	K,R,H,mP					
	V	*					
	P	K,R,H,mP					
	V	*					
	P	K,R,H,mP					
	V	*					
Recht	P	K,R,H,mP		(K 90)	-		3
	V	*					

Legende: FP = Fachprüfung, PV = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung,
K = Klausur, R = Referat, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfungen
* = alternativ oder in Kombination

Anlage 2
der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Sprachen

Studiengang: **Wirtschaftsfrankoromanistik**

Prüfungsplan für die Diplomprüfung (Hauptstudium)

ab Matrikel 022019

Fachgebiete	Prüfungen			Gewichtung zur Bildung d. Fachnote der Fachprüfung	Gewichtung zur Bildg. der Gesamtnote des Diploms	Semester
Fächer	Art	Form	Dauer			
Fachgebiet Wirtschaftsfremdsprachen						
Wirtschaftsfranzösisch						
Oberstufe I	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		5
Oberstufe II	FP	K,R,H,mP*	(K 180)	1 FP	3	7
Wirtschaftsenglisch	FP	K,R,H,mP*	(K 180)	1 FP	2	7
Weitere Wirtschaftsfremdsprache (Wahlpflichtfach)	PL	K,R,H,mP*	(K 120)	60 % (zus. mit Noten aus dem Grundstudium)	1 FP	4
Projektarbeit	PV	R, H,mP*	-	-		7
Fachgebiet Interkulturelle Kommunikation						
Intercultural Studies and Training	PL	K,R,H,mP*	(K 60)	40 %		4
	PL	K,R,H,mP*	(K 90)	60 %	1 FP	7

Business Culture	FP	K,R,H,mP*	(K 90)	1	1 FP	7
Kulturvergleichende Studien der Zielregionen GB/USA	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		4
Fachgebiet Wirtschaft und Recht						
Volkswirtschaftslehre						
Außenwirtschaftspolitik	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		4
Economics	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		5
Internat. Wirtschaftspolitik	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		7
Allgemeine Betriebswirtschaft						
Führungslehre und Controlling	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		4
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (Wahlpflichtfach)						
Betriebswirtschaftl. Schwerpunkt I	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		5
Betriebswirtschaftl. Schwerpunkt II	FP	K,R,H,mP*	(K 180)	1 FP	3	7
Recht						
Recht I	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		4
Recht II	PV	K,R,H,mP*	(K 90)	-		5

Legende: FP = Fachprüfung, PV = Prüfungsvorleistung, PL = Prüfungsleistung,
K = Klausur; R = Referat; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfungen
* = alternativ oder in Kombination